

## Regelungen zum Umgang mit den Angeboten der Jugend(verbands)arbeit in der Coronazeit

Für alle Angebote der Jugend(verbands)arbeit gelten die Bedingungen Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO). Das sind die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen und die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit (§1, §2, § 7, §9, §15), die eingehalten werden müssen. Dazu gehört im Einzelnen:

### Generell:

- **1,5 m Abstand** zu jeder Zeit, wenn der Abstand nicht gegeben ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Bei Gruppen bis maximal 30 Personen (inkl. Leiter\*innen) kann auf den Abstand und das Tragen von Mund-Nase-Schutz verzichtet werden.
- Möglichkeiten zum **Händewaschen** und zur Handdesinfektion müssen bereitgehalten werden.
- Der Raum ist regelmäßig zu **lüften**.
- Es müssen alle Oberflächen (Tische, Stühle) nach der Veranstaltung **gereinigt** werden.
- Die **Rückverfolgung** muss gewährleistet sein. Das bedeutet, dass sofern nicht schon bekannt, die\*der Veranstalter\*in von allen Teilnehmenden mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer schriftlich erfasst. Bei wechselnden Personengruppen muss auch der Zeitraum erfasst werden. Diese Daten müssen für vier Wochen aufbewahrt werden, sie sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.
- Veranstaltungen sind auf 300 Personen begrenzt. Darüberhinausgehende Veranstaltungen bedürfen eines gesonderten Hygienekonzeptes, siehe § 2b CoronaSchVO, dieses muss vom örtlichen Gesundheitsamt genehmigt werden.

### Verpflegung:

- Soll es bei den Veranstaltungen Verpflegung geben, gelten die Regelungen für Gastronomie nach §14 bzw. §15 CoronaSchVO und die entsprechende Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards.
- Beim **Essen** muss darauf geachtet werden, dass...
  - o vorher die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
  - o die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden.
  - o Selbstbedienung an offenen Buffets möglich ist, dabei müssen alle Personen während des Buffetbesuchs einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
  - o Getränke in Flaschen rausgegeben werden dürfen.
  - o Alles Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60° gespült werden. Wenn das nicht geht, muss Spülmittel mit wirksamen Tensiden genutzt werden.

## Ferienfreizeiten, Tagesausflüge, Ferienfahrten und Stadtraderholungen

Bei bestimmten Angebotsformen (Ferienfreizeiten, Tagesausflügen, Ferienfahrten und Stadtranderholungen), die an einem Wochenende oder in Schulferien stattfinden, gelten besondere Regelungen nach der CoronaSchVO (§15 Abs.5) und der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards (Abschnitt X bzw. für die Fahrt im Reisebus der Abschnitt "IX").

### Organisatorisches:

- Teilnehmer\*innen und Leiter\*innen mit einer Atemwegsinfektion oder Verdacht darauf müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- Alle Daten Beteiligten (Anschrift, Telefonnummer, etc.) der müssen mind. 4 Wochen nach der Veranstaltung noch zur Verfügung gestellt werden können.
- Eltern müssen den Corona Schutzmaßnahmen vor Beginn der Maßnahme zustimmen. Nutzt dazu gerne die Vorlage der Bistumsseite oder des Landesjugendrings.

### Anreise:

- Es gelten generell die Beförderungsbedingungen der Anbieter.
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss bei Einstieg / Ausstieg / Bewegung im Bus getragen werden. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand von 1,5m zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden können, muss während der gesamten Fahrt ein MNS getragen werden. Handelt es sich um Bezugsgruppen (siehe „Programm“), muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden!
- Vor jedem Betreten eines Beförderungsmittels müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden.
- Etwaige Bordtoiletten dürfen nicht benutzt werden.
- Es dürfen nur verpackte Speisen und Getränke gereicht werden.

### Programm:

- Aktivitäten mit Körperkontakt sind bestmöglich zu vermeiden
- Gruppen mit mehr als 20 Personen müssen in Kleingruppen eingeteilt werden, die jeweils 20 Personen fassen inkl. Leiter\*innen (Richtwert). Diese Gruppen gelten dann als Bezugsgruppen, d.h. hier müssen Kontaktbeschränkungen nicht zwingend gewährleistet werden. Richtwert bedeutet, dass bei einer Gesamtgruppengröße von z.B. 48 Personen auch zwei Bezugsgruppen mit je 24 Personen gebildet werden dürfen.
- Zwischen den unterschiedlichen Bezugsgruppen muss der Abstand von 1,5m allerdings zu jeder Zeit gewahrt werden. Sollte dies nicht zu gewährleisten sein, muss ein MNS getragen werden!
- Ausreichend Möglichkeiten zur Handhygiene müssen bereitgestellt werden.
- Die Räume sind regelmäßig zu lüften.
- Alle genutzten Oberflächen, Spielgeräte, usw. müssen in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht gereinigt werden.

### Übernachtung:

- Belegung von Zimmern und Zelten: halbe Maximalkapazität, bestmöglich mit 1,5 Meter Abstand zwischen Isomatte/Bett. Wenn ausschließlich Mitglieder einer Bezugsgruppe auf einem Zimmer/ in einem Zelt schlafen gilt diese Regelung nicht und die Zimmer/ Zelte dürfen voll belegt werden!

- Sanitärräume sind allein oder nur mit Menschen aus der eigenen Bezugsgruppe gleichzeitig zu nutzen. Sie müssen regelmäßig (zwischen jeder Nutzung verschiedener Bezugsgruppen) ausdauernd gelüftet werden, Duschen müssen Einzelkabinen sein, es muss ein Abstand von 1,5 Metern im Durchgangsbereich gewährleistet werden.

#### Verpflegung:

- Soll es bei den Veranstaltungen Verpflegung geben, gelten die Regelungen für Gastronomie nach §14 bzw. §15 CoronaSchVO und die entsprechende Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards.
- Selbstbedienung an offenen Getränkependern oder Buffets möglich, wenn alle Personen während des Buffetbesuchs einen MNS tragen und sich unmittelbar vorher die Hände desinfizieren!
- Flaschenabgabe ist zulässig.
- Alles Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60° gespült werden. Wenn das nicht geht, muss Spülmittel mit wirksamen Tensiden genutzt werden.

Nutzt diese Zusammenfassung gerne, um euch einen ersten Eindruck der geltenden Regelungen zu verschaffen. Zur konkreten Planung eurer Ferienfreizeiten solltet ihr allerdings in jedem Fall die entsprechenden Regelungen im Original danebenlegen!

Es existiert eine FAQ Liste zur Wiederöffnung im Bereich der Jugendarbeit, die wöchentlich aktualisiert wird. Diese ist unter [www.ljr-nrw.de/corona-faq](http://www.ljr-nrw.de/corona-faq) einsehbar.

*Wichtig: Wir beziehen uns in dieser Darstellung auf die Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen. Es können vor Ort durch die Kommunen weitergehende Regelungen gelten!*

---

#### Verweise:

Die aktuelle Coronaschutzverordnung und die Anlage zu Hygiene und Infektionsstandards findet ihr hier: <https://www.mags.nrw/coronavirus>

Hinweise und Unterstützungsangebote des Bistums Münster findet ihr hier:

Allgemein

<https://www.bistum-muenster.de/corona/>

Junge Menschen

[https://www.bistum-muenster.de/junge\\_menschen/](https://www.bistum-muenster.de/junge_menschen/)